

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 096-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.549

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1259/2016 vom 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine indirekte Beteiligung an der Produktion von Streubomben und Nuklearwaffen und Förderung aktiver Anlagestrategien nach ethischen und nachhaltigen Kriterien

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Punkte zu prüfen:

1. Der Kanton Bern setzt sich als Arbeitgebervertreter dafür ein, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen BPK und die Lehrerpensionskasse sich weder direkt noch indirekt an Investitionen in Streubomben, Nuklearwaffen oder anderen ethisch heiklen Rüstungsfirmen beteiligen.
2. Der Kanton Bern setzt sich als Arbeitgebervertreter der Pensionskassen PBK und BLVK dafür ein, dass sich diese dem Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) anschliessen.
3. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass Unternehmungen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung bzw. Finanzierung keine indirekte Beteiligung an der Produktion von Streubomben und Nuklearwaffen haben bzw. diese ablösen und eine aktive und transparente Anlagestrategie nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen machen.

Begründung:

Schweizer Pensionskassen investieren insgesamt rund 8 Milliarden Franken in die Rüstungsindustrie, **die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellt. Dies, obwohl die Finanzierung dieser Waffen in der Schweiz seit Juli 2012 verboten ist.** Dies geschieht nicht über direkten Aktienkauf heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen «Indices», die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen, zu denen auch heikle Rüstungsfirmen gehören. Dass eine aktivere Anlagestrategie durchaus möglich ist, beweist der norwegische Pensionsfonds, der seine Anlagestrategie durch eine Ethikkommission überprüfen lässt und sich aus heiklen Beteiligungen zurückgezogen hat. Auch in der Schweiz gibt es entsprechende Ansätze, wie der im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründete Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend wird auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 099-2016, Imboden (Bern, Grüne) „Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?“ verwiesen. Zusätzlich können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat übt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keine direkte Einflussnahme auf die Arbeitgebertvertretungen der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK aus. Eine solche Einflussnahme ist aus Sicht des Regierungsrates auch nicht notwendig, da beide Kassen bereits die geforderten Strategien verfolgen. Dies zeigt sich etwa daran, dass die BPK bei der Bewertung des WWF der 20 grössten Schweizer Pensionskassen im Gesamturteil mit dem Prädikat „grün“ versehen wurde, mithin also einen Spitzenplatz erreichte¹.

Zu Ziffer 2:

Zur möglichen Mitgliedschaft im Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) kann ebenfalls auf die Autonomie der beiden kantonalen Pensionskassen verwiesen werden. Festzuhalten ist zudem, dass der SVVK-ASIR erst Ende 2015 gegründet wurde und gegenwärtig keine neuen Mitglieder mehr aufnimmt.

Zu Ziffer 3:

Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich bei den Unternehmen mit kantonalen Mehrheitsbeteiligung, die als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert sind, auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Da Anlageentscheide in der Kompetenz der strategischen und operativen Führungsgremien liegen, kann der Regierungsrat nicht direkt auf die Anlagestrategie und einzelne Anlageentscheide der Beteiligungsgesellschaften Einfluss nehmen. Im Übrigen kann der Regierungsrat in seinen Eigentümerstrategien zwar grundsätzlich auch politische und soziale Ziele – zum Beispiel im Sinne dieses Postulats – festlegen.

¹ Vgl. dazu https://assets.wwf.ch/downloads/wwf_shareaction_german_report.pdf, S. 3 des Berichts

Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in den Eigentümerstrategien wird jedoch durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Zudem erscheint es dem Regierungsrat zentral, dass die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung in privatrechtlich organisierten Unternehmen nicht verletzt wird.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Unternehmen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und der Nachhaltigkeit ihres Handelns einen grossen Stellenwert beimessen. Der Regierungsrat unterstützt dies ausdrücklich.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat **Ablehnung des Postulats**.

Verteiler

- Grosser Rat